

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Beauftragung der Institution nach § 137a SGB V:
Entwicklungen für ein Qualitätssicherungsverfahren zur
Arthroskopie am Kniegelenk

vom 11. November 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 11. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Institution nach § 137a SGB V wird gemäß Ziffern 2.2, 2.3, 2.5 der Anlage 1.1 zum „Vertrag über Leistungen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der Versorgung im Gesundheitswesen“ vom 28. August 2009 beauftragt, für ein Qualitätssicherungsverfahren der Leistung

**arthroskopisch gestütztes diagnostisches und
therapeutisches Verfahren am Kniegelenk
(Arthroskopie am Kniegelenk)**

- Instrumente und Indikatoren sowie
- die notwendige Dokumentation

zu entwickeln.

Bei der Entwicklung wird die aktuelle Version des Methodenpapiers der Institution nach § 137a SGB V sowie die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) und die Arthroskopie-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Auswahl der Indikatoren und zur Festlegung der Instrumente berücksichtigt.

II. Gegenstand und Umfang der Beauftragung

Der Auftrag umfasst die Darstellung realistischer Verfahrensweisen, orientiert an der vorhandenen Versorgungslandschaft, und die Entwicklung von Indikatoren und ggf. Darstellung von Referenzbereichen zur Messung der Versorgungsqualität. Bei der Entwicklung der Instrumente und Indikatoren sind insbesondere folgende Punkte von Interesse:

1. Hintergrund der Versorgungssituation mit Beschreibung des Leistungserbringer- und Patientenkollektivs sowie der aktuellen Technologie
2. Beschreibung und Diskussion unterschiedlicher potenzieller Instrumente und Verfahren zur Qualitätsmessung (z. B. Stichprobe/Vollerhebung, Patientenbefragung)

3. Beschreibung der Verfahrensart und der Umsetzung unter Einbeziehung von Nachbehandlungsmaßnahmen (z. B. Therapiemaßnahmen, Patientenführung, Erfassung von Komplikationen)
4. Darstellung des unterschiedlichen Patientenkollektivs in den Sektoren
5. Darstellung der erforderlichen Dokumentationen unter Berücksichtigung der bestehenden Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie des G-BA
6. Indikationsstellung (Anamnese, Befunderhebung, Diagnosestellung)
7. präoperative Patienteninformation und -aufklärung (z. B. Information zum postoperativen Verlauf unter Berücksichtigung der individuellen medizinischen und sozialen Situation, Verhaltensmaßnahmen)
8. arthroskopische Operation und Intervention (Durchführung und Dokumentation, hier z. B. Beschreibung der wesentlichen Operationsschritte, intraoperativer Befund, Therapie, Bilddokumentation)

III. Weitere Verpflichtungen

Im Rahmen der Beauftragung und Zusammenarbeit mit der Institution nach § 137a SGB V gilt für dieses das 1. Kap. § 22 der Verfahrensordnung (VerfO). Dabei ist die Institution nach § 137a SGB V nach dem 1. Kap. § 20 VerfO insbesondere verpflichtet,

- a) die Verfahrensordnung zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

IV. Abgabetermin

Die Institution nach § 137a SGB V hat gemäß Ziffer 2.5 der Anlage 1.1¹ bis zum 16. November 2011 dem G-BA die Indikatoren und Instrumente sowie die Ergebnisse zur Dokumentation mit den Stellungnahmen der Beteiligten vorzulegen. Sie hat dabei einen Abschlussbericht über die jeweilige Entwicklungsleistung beizufügen, in dem sie

- das Ergebnis ihrer Entwicklungsleistung zusammenfasst,
- darlegt, welche Recherchen sie mit welchen Ergebnissen durchgeführt hat,

¹ Anlage 1.1 des „Vertrages über Leistungen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der Versorgung im Gesundheitswesen“ (AQUA-Vertrag)

- die von ihr herangezogenen Fachexperten nennt und deren Ausführungen bewertet,
- kommentiert, ob und aus welchen Gründen sie die Anregungen und Bedenken, die von den Beteiligten nach § 137a Abs. 3 SGB V geäußert wurden, in ihre Arbeitsergebnisse aufgenommen hat und
- aufführt, welche Literatur- und sonstige Quellen sie herangezogen hat, sowie nachweist, dass sie alle wesentlichen Studien berücksichtigt hat.

Die Frist, innerhalb welcher der G-BA Nachbesserungen oder eine Neuentwicklung fordern kann, beginnt frühestens mit dem als Abgabetermin benannten Tag.

Berlin, den 11. November 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V

Der Vorsitzende

